

Informationszusammenfassung Schulauslandsaufenthalt Klasse 10

Allgemeines

Der Erweiterte Sekundarabschluss I wird am Ende der 10. Klasse erworben und gilt als Voraussetzung für die Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11)

- *in allen (Wahl-)Pflichtfächern mindestens Note 4 → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I*
- *in einem Fach Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4) → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I*
- *in zwei Fächern Note 5 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): zwei Ausgleichsfächer mit mindestens Note 3 → Konferenzentscheidung → Versetzung/Erweiterter Sekundarabschluss I ODER Nichtversetzung*
- *in einem Fach Note 6 (in allen anderen Fächern mindestens Note 4): ein Ausgleichsfach mit Note 2 oder zwei Ausgleichsfächer mit Note 3 → Konferenzentscheidung → Versetzung /Erweiterter Sekundarabschluss I ODER Nichtversetzung*

Option 1: Kurzfristige Beurlaubung bis zu drei Monaten

Eine kurzfristige Beurlaubung ist bis zu drei Monaten möglich, die Entscheidung obliegt der Schulleitung.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 2: Auslandsaufenthalt im ersten Schulhalbjahr

Fällt der Auslandsaufenthalt ins erste Halbjahr, wird der Unterricht in der Regel im zweiten Halbjahr regulär fortgesetzt. Damit besteht die Möglichkeit auf den Erweiterten Sekundarabschluss I und folglich zur Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11) aufgrund der im zweiten Halbjahr erbrachten Leistungen.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Option 3: Auslandsaufenthalt im zweiten Schulhalbjahr ODER während des gesamten Schuljahres

Fällt der Auslandsaufenthalt in das zweite Schulhalbjahr oder findet der Aufenthalt während des gesamten Schuljahres statt, so kann keine Versetzung in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11) erreicht werden; **im Regelfall muss die 10. Klasse wiederholt werden.** (Als generelle Ausnahme gilt hierbei der Besuch einer Deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule.)

Folgende Ausnahme ist möglich und im Merkblatt vorgesehen, hat sich aber als problematisch erwiesen: In begründeten Einzelfällen (bei herausragender Leistungsstärke und Gleichwertigkeit der im Ausland erbrachten schulischen Leistungen) entscheidet auf Antrag die Schulleiterin über ein Eintreten in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe. (Bitte beachten: Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt man in diesem Falle erst beim Übergang von der Einführungsphase [Klasse 11] in die Qualifikationsphase [Klasse 12].) Eine ausführliche Beratung durch die Schule wird deshalb ausdrücklich empfohlen!

Allerdings gibt es die Möglichkeiten des „Überspringens“:

Option 3.1: Auslandsaufenthalt nach Überspringen

Auf Beschluss der Klassenkonferenz (am Ende der Klasse 9) und auf Antrag der Erziehungsberechtigten kann einen Schuljahrgang überspringen, wer nach den gezeigten Leistungen und bei Würdigung der Gesamtpersönlichkeit fähig erscheint, nach einer Übergangszeit in dem künftigen Schuljahrgang erfolgreich mitzuarbeiten. (vgl. §10 WeSchVO)

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Als Übergangszeit gelten ca. 12 Unterrichtswochen.

Mit dem Beschluss des Überspringens des 10. Jahrgangs werden die Voraussetzungen zum Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I erworben, man kann also direkt in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe (Klasse 11) eintreten.

Folgende Option ist zwar im Merkblatt vorgesehen, hat sich aber (u.a. aufgrund des unterschiedlichen Fächerangebots im Ausland sowie der komplizierten Um- und Anrechnung der im Ausland erbrachten Leistungen) als problematisch erwiesen: Ist nach dem Überspringen des 10. Schuljahrgangs ein einjähriger Auslandsaufenthalt in Klasse 11 geplant, so kann nach der Rückkehr aus dem Ausland direkt in die Qualifikationsphase (Klasse 12) eingetreten werden. Die Bedingungen hierfür sind die Erfüllung schulischer Voraussetzungen, d.h. bestimmte, im Ausland **nachweislich mit Erfolg** absolvierte Belegverpflichtungen:

- in zwei Fremdsprachen (Englisch und der bisherigen zweiten Fremdsprache),
- in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Erdkunde, Geschichte, Philosophie, Politik etc.),
- in Mathematik,
- in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie.

Hinweise: Bei dieser Form des „Überspringens“ sollte man einplanen, die **Informationsveranstaltungen zur Qualifikationsphase** frühzeitig zu besuchen! (Die Wahl der Fächer findet dann aber erst im Frühjahr während des Auslandsaufenthalts per E-Mail und in Absprache mit den Oberstufenkoordinatoren [Herrn Schubert/Herrn Bock] statt.)

Bei einem Auslandsaufenthalt ist die Belegung der Fächer in der Einführungsphase keine Bedingung für ihre Belegung in der Qualifikationsphase; es ist indes ratsam, diejenigen Fächer zu belegen, die man anschließend in der Qualifikationsphase zu wählen gedenkt.

Bitte beachten: Verpasste Unterrichtsinhalte müssen eigenständig nachgeholt werden.

Sollte sich ein Unbehagen bei der Sprungentscheidung einstellen, so kann man selbstverständlich nach dem Auslandsjahr freiwillig zurücktreten, um die Klasse 10 zu wiederholen.

Stand: 2023